

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.434.129

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7022/J-NR/2021 betreffend Flugkosten, die die Abg. Mag. Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 7 sowie 24:

- *Wie hoch waren in Ihrem Ressort die Gesamtkosten für Flugreisen im Jahr 2020?*
- *Wie viele davon wurden jeweils durch Ihre eigenen Reisen begründet?*
- *Wie viele davon wurden jeweils durch Reisen Ihrer KabinettsmitarbeiterInnen begründet?*
- *Wie viele davon wurden jeweils durch Reisen des Generalsekretärs begründet?*
- *Wie viele davon wurden durch Reisen von SektionsleiterInnen begründet?*
- *Wie viele davon wurden durch Reisen sonstiger Bediensteter Ihres Ressorts begründet?*
- *Wie viele davon wurden durch Reisen von Dritten begründet?*
 - a. Um wen handelte es sich und was war der Zweck bzw. die Destination der Reise?*
- *Wie hoch waren allfällige Umbuchungs- und Stornierungskosten im Jahr 2020?*

Zu den Kosten für Dienstflugreisen aller Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich der Ressortleitung sowie für begleitende Ressortfremde im Zeitraum seit meinem Amtsantritt bis zum 31. Dezember 2020 wird, soweit abgerechnet, auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Dienstflugreisen 7. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	Flugkosten in EUR
Bedienstete des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich der Ressortleitung gesamt	53.532,12
davon	davon
Herr Bundesministerin/Ressortleitung	4.158,88
Kabinettsreferentinnen und –referenten	4.152,15
Generalsekretär	0,00

Sektionsleitungen	0,00
Bedienstete des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (excl. Ressortleitung, Kabinettsreferentinnen und –referenten, Generalsekretär und Sektionsleitungen)	45.221,09
Ressortfremde (Medienvertretungen, Bedienstete anderer BM,...)	0,00

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass allfällige Umbuchungs- und Stornierungskosten aus den verfügbaren Systemen nicht gesondert ausgewertet werden können und somit in den obigen betraglichen Angaben inkludiert sind.

Zu Fragen 8 bis 15 sowie 23:

- *In wie vielen Fällen haben Sie im Jahr 2020 auf einen Bedarfsflieger zurückgegriffen?*
- *Wie viele Kilometer haben Sie im Jahr 2020 mit einem Bedarfsflieger zurückgelegt?*
- *Welche Kosten entstanden durch die Buchung von Bedarfsfliegern im Jahr 2020?*
- *Wie haben sich die Kosten für Bedarfsflieger für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 entwickelt?*
- *Welche Destinationen flogen Sie mit Bedarfsfliegern von welchen Abflugflughäfen an?*
- *Was waren die jeweiligen Gründe für die Buchung von Bedarfsfliegern?*
- *Wie weit im Voraus erfolgten jeweils die Buchungen der jeweiligen Bedarfsflieger und über welche Unternehmen?*
- *Wie viele Personen befanden sich (Sie selbst eingeschlossen) als Passagiere in den jeweiligen Bedarfsfliegern?*
- *Wie viele der in Frage 15 genannten Flüge wurden in der Business Class, in der First Class, in der Executive Class oder in der Business Class bzw. einer nach Airline abweichenden Reiseklasse absolviert?*

Betreffend von mir allfällig in Anspruch genommener Bedarfsflüge im Zeitraum seit meinem Amtsantritt bis zum 31. Dezember 2020 wird bemerkt, dass die von mir absolvierten Flüge im Rahmen von Dienstflugreisen ausschließlich über Linienflüge durchgeführt wurden. Bedarfsflüge wurden von mir nicht durchgeführt.

Bezüglich angefragter Vergleiche wird bemerkt, dass mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, die Zusammensetzung der Bundesministerien festgelegt wurde. Vergleiche zu Vorjahren, wie 2019, sind von verschiedensten Faktoren abhängig und daher grundsätzlich nur bedingt aussagekräftig. Im Übrigen wird auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 172/J-NR/2019 sowie Nr. 4066/J-NR/2019 hingewiesen.

Weiters teile ich mit, dass von mir im ersten Halbjahr 2019 bis 2. Juni 2019 keine Bedarfsflüge dienstlicher Natur durchgeführt wurden. Weiters hat nach den mir vorliegenden Informationen auch meine Amtsvorgängerin seit 3. Juni 2019 bis Jahresende 2019 keine Bedarfsflüge dienstlicher Natur durchgeführt.

Zu Fragen 16 bis 18 sowie 22:

- *Wie viele Flüge absolvierten Sie selbst, Ihre KabinettsmitarbeiterInnen bzw. sonstige Bedienstete Ihres Ressorts insgesamt im Jahr 2020 mit welchen jeweiligen Abflug- und Ankunftsflughäfen, mit welcher jeweiliger Airline, zu welchem jeweiligen Ticketpreis und in welcher jeweiligen Buchungsklasse?*
- *Wie viele dieser Flüge waren Inlandsflüge?*
- *Wie viele Flüge absolvierten Ihre KabinettsmitarbeiterInnen insgesamt im Jahr 2020?*
- *Wie viele Flüge absolvierten Sie in der Business Class, in der First Class, in der Executive Class oder in der Business Class bzw. einer nach Airline abweichenden Reiseklasse?*

Zur Zahl der von mir im Zeitraum seit meinem Amtsantritt bis zum 31. Dezember 2020 absolvierten Dienstflugreisen bzw. Dienstflüge, gegliedert nach Datum, Reiseziel, Zweck, Airline und Ticketpreis, wird auf nachstehende Aufstellungen hingewiesen:

Datum	Reiseziel	Zweck	Fluggesellschaft	Ticketpreis in EUR
03.02.2020-04.02.2020	Zagreb	Informeller Rat Forschung	AUA/Croatia	499,30
19.02.2020-20.02.2020	Brüssel	Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport (Bildung)	AUA	771,36
27.02.2020-28.02.2020	Brüssel	Rat Wettbewerbsfähigkeit (Forschung)	AUA	735,96
08.07.2020-09.07.2020	Innsbruck	Bundesländertag Tirol	AUA	512,09
15.09.2020-16.09.2020	Osnabrück	Treffen der EU-Bildungsminister	Lufthansa	693,72
28.09.2020-29.09.2020	Brüssel	Rat Wettbewerbsfähigkeit	AUA	529,15
19.10.2020-20.10.2020	Bonn	Ministerial Conference on the European Research Area	AUA	417,30

Hinsichtlich der angefragten Buchungsklassen bzw. Reiseklassen wird mitgeteilt, dass von mir alle Flüge in der Economy-Class durchgeführt worden sind. Angemerkt wird ferner, dass Dienstflugreisen bzw. Dienstflüge regelmäßig in Wien angetreten werden.

Insgesamt wurde im Zeitraum 7. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 von Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (incl. Kabinettsreferentinnen und -referenten) 76 Dienstflugreisen bzw. Dienstflüge absolviert. Eine weitere Auswertung bzw. Differenzierung der einzelnen Buchungen hinsichtlich sämtlicher Bediensteter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der geforderten Detaillierung je Flugbuchung, Datum, Strecke bzw. Reiseausgangsort/Reiseziel, Airline, Ticketpreis und Buchungsklasse bzw. Reiseklasse würde nur durch händische Auswertung aller diesbezüglichen Dienstreiseverrechnungsakten möglich werden, was bei der Anzahl an Buchungen betreffend Dienstflugreisen im fraglichen Zeitraum jedenfalls mit einem verwaltungswirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht zu bewältigen ist. Darüber hinaus

wird darauf hingewiesen, dass jeder einzelne Dienstreiseantrag von den jeweiligen Vorgesetzten entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu prüfen und zu genehmigen ist sowie im Rahmen der nachfolgenden Abrechnung zahlreiche Einzelbelege vorzulegen und entsprechend zu prüfen sind. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine derartige Auswertung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand darstellen würde und hinsichtlich sämtlicher Bediensteter keine Angaben in der angefragten Detailtiefe gemacht werden können.

Zu Frage 19:

- *Leistet Ihr Ressort im Zuge von Flugbuchungen eine Zahlung zum CO2-Ausgleich?*

Kompensationszahlungen der angesprochenen Art sind den vorliegenden Buchungsunterlagen nicht zu entnehmen. Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden ohnedies Dienstreisen nur im unbedingt nötigen Ausmaß getätigt. Weiters wird auf das ressortübergreifende Projekt „Ökologisierung der Mobilität im Bund“, welches am 8. Juni 2021 in der Runde der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre beschlossen wurde, hingewiesen. Nach dem Prinzip „Vermeiden, Verlagern, Verbessern“, soll das beruflich bedingte Mobilitätsaufkommen auf das Notwendigste reduziert, auf klimafreundliche Verkehrsmittel verlagert und der verbleibende motorisierte Individualverkehr verbessert werden. Die Anpassung des legislatischen Rahmens und die gezielte Setzung von Maßnahmen werden wegweisend in dieser Transformation sein.

Zu Fragen 20 und 21:

- *Wird vor Flugbuchung geprüft, ob alternativ eine Anreise per Bahn möglich ist?*
- *Gibt es Vorschriften, bis zu welchen Distanzen andere Verkehrsmittel als das Flugzeug für Dienstreisen gewählt werden müssen?*

Eingangs wird auf § 6 Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 idGF, hingewiesen. Schon bisher durften Flugzeuge im Rahmen von Dienstreisen nur dann in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung standen; dies gilt auch in Hinkunft. Die dienstliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Flugzeuges ist vom jeweiligen Vorgesetzten zu überprüfen und zu bestätigen. Kontrollen erfolgen grundsätzlich durch die jeweiligen Vorgesetzten sowie im Rahmen des Budgetcontrollings. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen dürfen Flugzeuge nur im dienstlichen Interesse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. Damit ist der Auftrag (zur Prüfung) der Benutzung von anderen adäquaten Möglichkeiten, darunter anderen Massenbeförderungsmitteln, im jeweiligen Anlassfall mitumfasst.

Zu Fragen 25 und 26:

- *Was war die längste Flugreise im Jahr 2020, welchen Zweck hatte sie, von wo nach wo führte sie und wer wurde transportiert?*

- *Was war die teuerste Flugreise im Jahr 2020, welchen Zweck hatte sie, von wo nach wo führte sie und wer wurde transportiert?*

Es werden keine Aufzeichnungen über längste oder teuerste Reisen geführt. Für die Erhebung müsste jeder Dienstreiseakt manuell geprüft und eine Auftrennung sämtlicher Dienstflugreisen aller Bediensteten über zwölf Monate vorgenommen werden, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht, wird von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer im Rahmen der Vollziehung erworbenen bzw. vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa weil eine automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müssten, eine Recherche bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre.

Eine Dienstreise darf jedenfalls erst nach Genehmigung angetreten werden. Bei der Genehmigung und der folgenden Abrechnung werden sämtliche geltenden Vorschriften kontrolliert.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 16 bis 18 sowie 22 hingewiesen.

Zu Fragen 27 und 28:

- *Wird die Verwendung von auf Grund dienstlicher Flugreisen erworbener Prämien- und Statusmeilen kontrolliert?*
- *Wie viele Prämien- oder Statusmeilen für dienstliche Flüge wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 auf privaten Meilenkonten von Bediensteten Ihres Ressorts gutgeschrieben?*

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung bereits 2008 verpflichtet hat (Beschluss vom 23. Jänner 2008), dafür Sorge zu tragen, dass bereits im Dienstreiseformular ein Passus vorgesehen wird, der besagt, dass anlässlich von Dienstreisen im Rahmen personenbezogener Bonusprogramme erworbene Prämien nicht privat in Anspruch genommen werden dürfen. Daher sind die Bediensteten verpflichtet, die bei dienstlichen Flugreisen gesammelten Bonusmeilen für weitere Dienstreisen und nicht für private Zwecke zu verwenden.

Über dienstlich erflogene Meilen, welche wiederum für dienstliche Flüge verwendet werden, bestehen keine Statistiken, da die Bediensteten nur die Verpflichtung trifft, Flugkosten in der Reiserechnung geltend zu machen.

Zu Fragen 29 bis 31:

- *In welcher Höhe wurden im Jahr 2020 Zutritte zu Flughafen-Lounges von Ihrem Ressort bezahlt? (Um eine genaue Auflistung der einzelnen Besuche wird gebeten.)*

- *In welcher Höhe wurden im Jahr 2020 on-board-Käufe bezahlt (inkl. Internet-Zugang)?*
- *Entstanden im Jahr 2020 Kosten für zusätzliches Gepäck oder Übergepäck?*

Im Rahmen von dienstlichen Flugreisen im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Aufwendungen für Zutritte zu Flughafen-Lounges oder für On-Board-Käufe oder für Übergepäck/zusätzliches Gepäck übernommen bzw. refundiert.

Wien, 16. August 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt

